

**Satzung des Siegburger Schützenverein St. Hubertus 08 e.V.**  
in der Fassung vom 07.12.2010

**§1**

**Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der am 01. September 1908 gegründete Verein führt den Namen „Siegburger Schützenverein St. Hubertus 08 e.V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Siegburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872.

**§ 2**

**Zweck / Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt die nachfolgend aufgeführten Ziele:
1. Pflege des althergebrachten Schützenbrauchtums unter Beachtung und Vertretung der Ideale „Glaube – Sitte – Heimat“ der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und des Rheinischen Schützenbundes.
  2. Förderung des Schießsports.
  3. Ausübung christlicher Nächstenliebe und Pflege eines gesitteten Lebenswandels.
  4. Förderung der Sport- und Freizeitgestaltung im Jugendbereich.
  5. Mitgestaltung im sozialen und kulturellen Bereich der Stadt und der Gemeinde.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

**§4**

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages und Aufnahmegebühr,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Entscheidung über den Widerspruch eines durch den Vorstand ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Änderung des Vereinszweckes
- h) Auflösung des Vereins.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:

- 1. Ort und Zeit der Versammlung,
- 2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- 3. Zahl der erschienen Mitglieder / davon stimmberechtigt,
- 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 5. Tagesordnung und gestellte Anträge,
- 6. Stimmverhältnis bei Wahlen und Abstimmungen,
- 7. Wortlaut der Beschlüsse.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 5 Jahreshauptversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich einberufen.

(3) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist mit einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es postalisch an die dem Vorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Jahresbericht des Vorsitzenden
- 3. Bericht des Geschäftsführers
- 4. Bericht des Schatzmeisters

5. Bericht der Kassenprüfer
6. Berichte der Vorsitzenden der Abteilungen
7. Entwurf eines Haushaltsplanes
8. Entlastung des Vorstandes

## **§ 6**

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

1. Der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
2. 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem 2. Vorsitzenden,
- e) dem Hauptschießmeister,
- f) dem Gastronomieleiter,
- g) dem Schriftführer,
- h) dem Pressesprecher,
- i) dem Hausverwalter,
- j) den Vorsitzenden der Abteilungen,
- k) dem geistlichen Beirat und
- l) dem amtierenden König.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes Buchstabe a - i werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen. Die unter Buchstabe j Genannten werden direkt in den jeweiligen Abteilungen gewählt. Der unter Buchstabe k Genannte ist der Geistliche der ansässigen Pfarrei.

(3) Die Wahl der unter Buchstabe a - c Genannten - geschäftsführender Vorstand – erfolgt schriftlich durch Stimmzettel. Die anderen Wahlen können durch Handzeichen erfolgen; widerspricht ein Mitglied, ist ebenfalls durch Stimmzettel zu wählen. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Ehrenvorsitzende oder das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser die meisten Stimmen erhält.

(5) Ungültig ist eine Stimme, wenn sie mehr als den Namen eines Kandidaten enthält oder der Wille des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennbar ist.

(5a) Der Vorstand muss durch mindestens 75% der in Abs. 1 vorgesehenen Mitglieder gebildet werden. In die unter Abs. 1 Buchstabe d – i genannten Vorstandspositionen können Vorstandsmitglieder in Personalunion gewählt werden, sie können bei Wegfall des Bedarfs unbesetzt bleiben.

(6) Der Vorstand leitet den Verein. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung festgelegt. Sie kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit geändert oder erweitert werden.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Abgabe der Steuererklärung einschließlich Gewinnermittlung.
- c) Koordination allgemeiner, übergreifender Angelegenheiten aller Abteilungen.
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen und anderen Rechtsverhältnissen.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens einer der unter Abs. 1 Buchst. a - c Genannten anwesend sind.

(9) Es sind mindestens vier Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr einzuberufen.

(10) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. In Eilfällen ist eine mündliche Ladung möglich. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden erfolgt die Ladung durch den Geschäftsführer.

(11) Zu Sitzungen des Vorstandes können sonstige, sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden; diese haben kein Stimmrecht.

(12) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(13) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift einschl. Anwesenheitsliste zu erstellen.

(14) Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Gesamtvereins; soweit nur Belange der einzelnen Abteilungen betroffen sind, werden diese in den internen Abteilungsordnungen festgeschrieben.

(15) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die unbescholten ist und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeantrag zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf die Aufnahme durch den Vorstand folgenden Tag.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden

(5) Der Vorstand kann Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstoßen, ausschließen. Gegen diesen Ausschluss ist Einspruch, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird, zulässig; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt bei Beitragsrückstand von drei Monaten. Ein vereinsbeitragsschuldendes Mitglied kann vor Ablauf der drei Monate durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, § 8 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückvergütung.

(8) Ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das während mehrerer Wahlperioden sich in seinem Amt hohe Verdienste erworben hat, kann zum Ehren-Vorstandsmitglied (z.B. Ehrenvorsitzender, -kommandeur, -präses o. ä.) ernannt werden; die Ernennung mehrerer Ehren-Vorstandsmitglieder mit der gleichen Funktionsbezeichnung ist nicht zulässig.

(9) Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennungen erfolgen durch den Vorstand und sind nicht zeitlich befristet. Die Bekanntgabe erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr**

(1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 15.11. eines jeden Jahres im voraus für das Folgejahr fällig und im Wege des Bankeinzuges zu zahlen; die entsprechende Einzugsermächtigung ist stets vollständig im Aufnahmeantrag auszufüllen.

(3) Bei der Aufnahme von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Beitrages ganz oder teilweise auf Zeit erlassen.

(5) Der geistliche Beirat, die Ehrenvorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

(6) Je nach Zugehörigkeit zu einer Abteilung sind in diesen eventuell interne Abteilungsbeiträge zu zahlen; Art und Höhe richten sich nach der eigenen Abteilungsordnung.

(7) Für die Benutzung der Schießsportanlagen ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten; Art und Höhe sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10**

### **Kassen-/Rechnungswesen**

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Sowohl der Gesamtverein, als auch die Abteilungen wirtschaften generell nach dem Kostendeckungsprinzip.

(2) Für jedes Geschäftsjahr muss für den Gesamtverein und gesondert für die Abteilungen ein Haushaltsplan vorgelegt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplanentwurf für den Gesamtverein wird vom Vorstand aufgestellt, die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden in den Abteilungen aufgestellt. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das folgende Jahr beim Vorsitzenden oder Schatzmeister einzureichen.

(3) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Vorstand beraten und als Gesamthaushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Vom Gesamtverein werden folgende Aufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:

- Kosten für die Vereinsfeste (siehe § 13)

- Beiträge an die Dachverbände des Vereins
- Versicherungen und Steuern
- Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
- Kosten der Geschäftsstelle und Geschäftsführung
- Betriebs- und Energiekosten
- Zuschüsse an die Abteilungen
- Zuschüsse für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
- Vorstandsentschädigungen
- Übungsleiterausbildung
- Übungsleiter/Trainervergütung gemäss gesondertem Nachweis

Außerdem sind zu erwartende / geschätzte Einnahmen im Haushaltsplan aufzuführen.

(5) Von den Abteilungen werden bei Bedarf folgende Aufgaben übernommen, deren Ausgaben und Einnahmen im Haushaltsplan enthalten sein müssen:

- Durchführung von Wettkämpfen
- Übungsleiterausbildung
- Übungsleiter- / Trainervergütung
- Anschaffung von Sportgeräten
- Anschaffung von Sportbekleidung
- Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
- Fahrgeldentschädigung, Unterbringungskosten
- Startgebühren
- Gesellige Veranstaltungen
- Trainingslager, Ausflüge u. a.
- Geschenke

### **§10a Jahresabschluss**

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

(2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 10 dieser Satzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.

### **§10b Verwaltung der Finanzmittel**

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinkasse. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht. Die Abteilungen sind verpflichtet, eine Bargeldkasse zu führen:

(2) Zahlungen werden vom Schatzmeister geleistet, wenn sie nach § 10d ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

(3) Der Schatzmeister und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

### **§ 10c Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

(1) Alle Einnahmen sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht. Leistungen des Vereins oder der Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.

(3) Der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan ist grundsätzlich einzuhalten.

(4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können – per Beschluss – Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgesetzt werden.

(5) Für den Verein tätige Übungsleiter erhalten gegen den Nachweis der geleisteten Stunden Aufwandsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Aufwandsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(6) Der maximale Aufwandsersatz für Personen in Doppelfunktion als ehrenamtlich tätige und Übungsleiter unterliegt § 3 EStG.

#### **§ 10d Zahlungsverkehr**

(1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

(2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

(3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassierer muss der Abteilungsleiter oder im Falle dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.

(4) Die bestätigten Rechnungen des Vereins sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

#### **§ 10e Eingehen von Verbindlichkeiten**

Auszahlungsanweisungen obliegen unter Berücksichtigung des geltenden Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung grundsätzlich dem geschäftsführenden Vorstand. Auszahlungen obliegen grundsätzlich dem Schatzmeister.

#### **§ 10f Zuschüsse**

Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (4) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

## **§ 12 Abteilungen**

- (1) Aufgrund von Vereinsstrukturen sowie unterschiedlicher sportlicher oder gesellschaftlicher Interessen ist die Gründung von Abteilungen möglich; hierfür ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

### **1) Jugendabteilung**

Ihr gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres an, die mit Aufnahme in die Jugendabteilung deren Bedingungen anerkennen; sie unterteilt sich in Schülerschützen vom 12. bis vollendeten 15. Lebensjahr und in Jungschützen vom 16. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

### **2) Damenabteilung**

Ihr gehören alle weiblichen Mitglieder an, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und mit Aufnahme in die Damenabteilung deren Bedingungen anerkennen.

### **3) Bogenschützenabteilung**

Ihr gehören alle Mitglieder an, die den Bogenschießsport betreiben und mit Aufnahme in die Bogenschützenabteilung deren Bedingungen anerkennen.

### **4) Sportschützenabteilung**

Ihr gehören alle Mitglieder an, die das sportliche Schießen mit Kurz- und Langwaffen betreiben und mit Aufnahme in die Sportschützenabteilung deren Bedingungen anerkennen.

### **5) Jagdsportabteilung**

Ihr gehören alle Mitglieder an, die das jagdliche Schießen betreiben und mit Aufnahme in die Jagdsportabteilung deren Bedingungen anerkennen.

### **6) Trachtenträgerabteilung**

Ihr gehören alle Mitglieder an, die das traditionelle historische Schießen betreiben, das althergebrachte Schützenbrauchtum pflegen, eine Vereinstracht tragen und mit Aufnahme in die Trachtenträgerabteilung deren Bedingungen anerkennen.



(3) Der gesamte Schießbetrieb (sportlich und traditionell) wird durch den Hauptschießmeister terminiert und koordiniert.

(4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres internen Geschäftsbereiches unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und ergänzender Ordnungen selbständig. Abteilungen sind an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese ist dem Vorstand vorzulegen und muss vom Vorstand genehmigt werden.

(6) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und unter strenger Beachtung des geltenden Haushaltsplanes.

(7) Mindestens einmal pro Jahr – spätestens vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung – ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Sie wird vom Abteilungsleiter (oder Vertreter) geleitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl des Abteilungsleiters, der Vertreter oder sonstigen Unterabteilungsleitern, Obleuten, Kassierern o. ä.
- Planung / Verwendung des Abteilungsetats
- Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
- Aufstellung einer Abteilungsordnung
- Terminplanungen

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 13 Vereinsfeste**

Im Sinne von § 2 dieser Satzung werden folgende Veranstaltungen als herkömmliche Feste des Gesamtvereins gefeiert:

- **das Schützenfest**
- **das Hubertus-/Patronatsfest**

### **§ 14 Kirchliches**

(1) Der Verein arbeitet eng mit der jeweils ansässigen Kirchengemeinde, deren Geistlicher auch gleichzeitig Präses der Bruderschaft ist, zusammen.

(2) Das Schützen- und Patronatsfest werden nach altem Brauch jeweils mit einem gemeinsamen Festgottesdienst begangen; außerdem beteiligt sich der Verein an besonderen kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Kirchweih-/Pfarrfest, Prozession) und engagiert sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auf dem sozialen Gebiet der Kirchengemeinde.

(3) Bei der Beisetzung eines verstorbenen Mitglieds beteiligt sich der Verein mit einer größtmöglichen Abordnung

### **§ 15 Soziale Fürsorge / Haftung**

Der Verein sorgt auf sozialem Gebiet für seine Mitglieder; hierzu gehört vor allem eine Haftpflicht- und Unfallversicherung. Eine Haftung über die geltenden, rechtlichen Bestimmungen der gesetzlichen Versicherungen hinaus wird ausgeschlossen.

**§ 16**  
**Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 4 Abs. 6 geregelten Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schießsport.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2010 beschlossen und tritt zu diesem Datum in Kraft. Gleichzeitig wird die bis dahin geltende Satzung vom 2. März 2008 außer Kraft gesetzt.